LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung

MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

IV Zahl der zulässigen Vollgeschosse

0,8 Grundflächenzahl 2,4 Geschossflächenzahl

g Bauweise

TH Traufhöhe FH Firsthöhe

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Fußgängerbereich
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

P Öffentliche Parkfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Versorgungsfläche Gas (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

5. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche (einschl. 5 m Gewässerrandstreifen)
Parkanlage
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Ü Überschwemmungsgebiet HQ100

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Öffentlicher Parkplatz

TGa Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Mit Gehrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

PLANGEBIET		PLANGEBIET		PLANGEBIET		PLANGEBIET	
Plangebiet MK1		Plangebiet MK2		Plangebiet MK3		Plangebiet MK4	
ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSS-ZAHL	ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSS-ZAHL	ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSS-ZAHL	ART D. BAUL. NUTZUNG	GESCHOSS-ZAHL
MK	II, IV	MK	I, V	MK	I, IV	MK	IV
GRZ	GFZ	GRZ	GFZ	GRZ	GFZ	GRZ	GFZ
0,6	1,6	0,8	3,0	0,8	2,4	0,8	2,4
BAUWEISE		BAUWEISE		BAUWEISE		BAUWEISE	
o.		a.		g.		g.	
FIRSTHÖHE		FIRSTHÖHE		FIRSTHÖHE		TRAUFHÖHE	FIRSTHÖHE
FH= bei IV Vollgeschossen max. 18,5 m über OK VKF; bei II Vollgeschossen max. 12,0 m über OK VKF		FH= bei V Vollgeschossen max. 22,0 m über OK VKF; bei I Vollgeschoss max. 6,0 m über OK VKF		FH= bei IV Vollgeschossen max. 18,5 m über OK VKF; bei I Vollgeschoss max. 9,0 m über OK VKF		TH= max. 10,0 m über OK VKF	FH= max. 15,5 m über OK VKF
				TRAUFHÖHE TH= bei IV Vollgeschossen max. 14,5 m über OK VKF			

Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 75, 2. Änderung "Alte Bleiche"

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB, § 7 BauNVO — Maß der baulichen Nutzung — Bauweise

Baugebiete	Vollgeschosse	GRZ	GFZ	
MK 1	II/ IV	0,6	1,6	o
MK 2	I/ V	0,8	3,0	a
MK 3	I/ IV	0,8	2,4	g
MK 4	IV	0,8	2,4	g

1.2 Kerngebiete, § 7 BauNVO
Die nach § 7 Abs. 2, Nr. 2 und 5 zulässigen Nutzungen:
- Vergnügungsstätten
- Tankstellen in Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
- sowie die nach Abs. 3 Nr. 1 ausnahmsweise zulässige Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen sind nicht Bestandteile des Bebauungsplanes.

1.3 Festsetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
In den festgesetzten Kerngebieten (MK 1 bis MK 3) sind sonstige Wohnungen im Sinne der o.g. Vorschriften nur oberhalb des 1. OG zulässig. In dem Kerngebiet MK 4 sind Wohnungen bereits oberhalb des EG zulässig.

1.4 Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen § 16 Abs. 2 u. 4, sowie § 18 BauNVO
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (über Erschließungsstraße, Gehweg) wird wie folgt festgesetzt:
Als Bezugshöhe (=0,00 m) der Höhenangaben gelten die OK Gehweg der vorgelagerten Erschließungsstraßen im Mittel.
Als Traufhöhe gilt bei geneigten Dächern die Schnittkante der Außenwand mit der oberen Begrenzung der Dachhaut, bei Flachdächern die Höhe der oberen Begrenzung der verlängerten Außenwand (Attika) des obersten Vollgeschosses. Über den festgesetzten Traufhöhen ist höchstens 1 Dachgeschoss bzw. 1 Staffelgeschoss als Nichtvollgeschoss zulässig. Eine Überschreitung der Höhe für technische Aufbauten und Anlagen der Gebäudeerschließung (z.B. überdachte Treppenaufgänge, Aufzüge) kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Maximale Gebäudehöhen:

Kerngebiete		Firsthöhe bzw. max. Gebäudehöhe	Traufhöhe
MK 1	(bei IV Vollgeschossen)	18,5 m	
MK 1	(bei II Vollgeschossen)	12,0 m	
MK 2	(bei V Vollgeschossen)	22,0 m	
MK 2	(bei I Vollgeschoss)	6,0 m	
MK 3	(bei IV Vollgeschossen)	18,5 m	14,5 m
MK 3	(bei I Vollgeschoss)	6,0 m	
MK 4	(bei IV Vollgeschossen)	15,5 m	10,0 m

1.5 Zahl der Vollgeschosse nach § 16 Abs. 2 u. 4 V sowie § 20 BauNVO
MK 2: mind. IV Vollgeschosse – max. V Vollgeschosse
MK 3 und 4: mind. III Vollgeschosse – max. IV Vollgeschosse
Ausnahmen sind die Geschosszahlen durch Planeintragung in den Baugebieten als Höchstgrenze festgesetzt.
In dem Kerngebiet MK 4 muss sich das IV Vollgeschoss bereits im Dachgeschoss befinden.
Im Kerngebiet MK 2 ist bei den zulässigen Staffelgeschossen in Bezug auf die Außenwand des Gebäudes rückwärtig ein Rücksprung von mind. 1,0 m einzuhalten. Dies gilt nicht für technische Aufbauten und Anlagen der Gebäudeerschließung, solange diese nicht mehr als 10 % der Außenwandlänge des Staffelgeschosses beträgt. Straßenseitig ist ein Rücksprung in Bezug auf die festgesetzte Baugrenze von mind. 2,50 m einzuhalten. Der Dachüberstand des zurückgesetzten Geschosses darf max. 0,30 m nicht überschreiten. Auskragende Bauteile, wie sog. Wolkenbügel sind nicht zulässig.

1.6 Festsetzungen nach § 16 BauNVO
Von der festgesetzten Grundflächenzahl ist im Kerngebiet MK1 im Einzelfall eine Ausnahme möglich, sofern die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. In dem Kerngebiet MK 2 darf die zulässige GFZ von 3,0 ausnahmsweise um 10 % (max. bis zu 3,3) überschritten werden.
Für die Grundstücke im MK 2, die zum Teil auf den im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen liegen, darf die GRZ und GFZ ausnahmsweise weiter bis zu 10 % (max. bis zu 3,6) überschritten werden.

1.7 Festsetzungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO
Bei der Ermittlung der Grundfläche für die Kerngebiete MK 2 bis MK 4 ist die Grundfläche einer Tiefgarage nicht mitzurechnen.

1.8 Festsetzungen nach § 23 Abs. 5 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragenzufahrten.
Die notwendigen Stellplätze in den Kerngebieten MK 2 bis MK 4 sind durch Tiefgaragen nachzuweisen. Darüber hinaus sind Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn die Anzahl der für die zulässige bauliche Nutzung des Grundstücks erforderlichen Stellplätze nicht in der überbaubaren Grundstücksfläche nachgewiesen werden kann.

2. Bauweise nach § 22 BauNVO
Für das Kerngebiet MK 1 wird gemäß § 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO eine offene Bauweise festgesetzt.
Für die Kerngebiete MK 3 und 4 wird gemäß § 22 Abs. 1 u. 2 BauNVO eine geschlossene Bauweise festgesetzt. Für das Kerngebiet MK 2 wird als abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass für die Geschosse 1-5 die geschlossenen Bauweise gilt, während ein anschließendes Staffelgeschoss einen Abstand zu den seitlichen Grundstücksgrenzen aufweisen darf.

3. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Zugunsten der Allgemeinheit wird auf den Grundstücken mit den Kennzeichnungen GR 1, GR 2, und GR 3 jeweils für die Höhe des Erdgeschosses ein Gehrecht entsprechend der zeichnerischen Festlegung festgesetzt. Alle Flächen mit der Kennzeichnung GR können unterkellert werden. Als Nutzlast für die Deckenberechnung sind min. 740 kg/qm anzurechnen.
Das im MK 1 festgesetzte Geh- und Fahrrecht wird ausschließlich zugunsten des Versorgungsträgers der auf dem Flurstück 703, Flur 50 gelegenen Gas-Druckregelanlage festgesetzt. Die tatsächliche Lage des Geh- und Fahrrechtes kann von der zeichnerischen Darstellung abweichen.

4. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a + b BauGB – Erhalt und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Winterlinde - Tilia cordata
Silberlinde - Tilia tomentosa
Gewöhnliche Platane - Platanus x acerifolia
Rosskastanie - Aesculus hippocastanum
Japanischer Schnurbaum – Sophora japonica
Spitzahorn - Acer platanoides
Feldahorn - Acer campestre
Mehlbeere - Sorbus aria
Purpurerle - Alnus x spaethii

Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch gleichwertige Arten der Pflanzliste zu ersetzen.

4.1 Flachdächer
Flachdächer sind dauerhaft mit einer extensiven Begrünung zu versehen und mit trockenheitsresistenten Stauden, Klein- und Zwergsträuchern zu bepflanzen. Erforderlich ist dafür eine Überdeckung von mindestens 10 bis 15 cm Oberboden bzw. eines entsprechenden Vegetationssubstrats zur Speicherung des Niederschlagswassers. Flachdächer sind zu mindestens 75 % zu bepflanzen.
Ausnahmsweise kann zugelassen werden, dass diese Fläche reduziert wird, wenn andere Teile der Dachfläche intensiv begrünt werden oder andere Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden.

4.2 Fensterlose Gebäudefassaden und größere fensterlose Fassadenflächen sind mit geeigneten Klettergehölzen mindestens zu 50 % zu begrünen. Kletterhilfen müssen ausreichend dimensioniert und den Erfordernissen der jeweiligen Pflanzart angepasst sein. Je 5,0 m Wandlänge ist zumindest eine Schling- oder Kletterpflanze zu pflanzen.

5. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB
Tiefgaragen müssen im Bereich der gärtnerisch anzulegenden Flächen eine min. 0,6 m dicke Substratschicht erhalten, die eine Begrünung ermöglicht. Dies gilt nicht für die Teile der Tiefgarage, mit denen festgesetzte Straßenverkehrsflächen unterbaut werden. In den Kerngebieen MK 2 bis MK 4 kann alternativ eine intensive Dachbegrünung in gleicher Fläche angerechnet werden.

6. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB
Im bisher unbebauten Bereich des Kerngebietes MK 1 müssen Gebäude in dem für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gekennzeichneten Bereich aufgeständert errichtet werden. Dabei muss der Fußboden EG 1,0 m über dem vorhandenen Gelände liegen. Stellplatzflächen können bis zu einer Tiefe von 1,5 m, gemessen von dem vorhandenen Gelände, versenkt angeordnet werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 378)

1.0 Höhenlage der Gebäude
Die Gebäude sind, bis auf das Kerngebiet MK 1, so zu errichten, dass die Erdgeschossfußböden im Mittel max. 0,3 m über Straßenhöhe liegen. Sofern das Gelände höher liegt als die Straße, ist der Erdgeschossfußboden max. 0,3 m über dem Flächenmittel anzunehmen, der an den Baugrenzen und den westlichen Grundstücksgrenzen gebildet wird.

2.0 Eingrünung

2.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen - Grundstücksfreiflächen - sind mindestens zu 50 % gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für die Grundstücksflächen, die auf festgesetzten Straßenverkehrsflächen liegen.
In den Kerngebieten MK 2 bis MK 4 kann alternativ eine intensive Dachbegrünung in gleicher Fläche angerechnet werden.

2.2 Es sind möglichst standortgerechte und heimische Pflanzarten zu verwenden. Für die Anpflanzung werden folgende Arten empfohlen:

a) Bäume
Robusthecke Rosskastanie - Aesculus carnea „Briotii"
Spitzahorn - Acer platanoides
Hainbuche - Carpinus betulus
Blumeneiche - Fraxinus ornus
Traubeneiche - Quercus petraea
Stieleiche - Quercus robur
Vogelkirsche - Prunus avium
Winterlinde - Tilia cordata
Felsenbirne - Amelanchier arborea
Schwedische Mehlbeere - Sorbus intermedia ` Brouwers
Feldahorn - Acer campestre
Hopfenbuche - Ostrya carpinifolia

b) Sträucher
Kornelkirsche - Cornus mas
Hartriegel - Cornus sanguinea
Hasel - Corylus Avellana
Liguster - Ligistrum vulgare
Schlehe - Prunus spinosa
Hundsrose - Rosa canina
Salweide - Salix caprea
Wasserschneeball - viburnum Opulus

c) Kletterpflanzen
Selbstklimmer
Efeu - Hedera helix
Wilder Wein - Parthenocissus tricuspitata "veitchii"

Für Rankgerüste
Bergrebe - Clematis montana
Waldrebe - Clematis vitalba
Hopfen - Humulus lupulus
Geissblatt - Lonicera carpinifolia
Blauregen - Wisteria sinensis
Klettertrompetenblume - Campis radicans
Kletterrosen

3.0 Dachgestaltung für geneigte Dächer

3.1 Hauptgiebel müssen in der Gebäudemitte parallel zur nächst gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen (Firstrichtung). Die Summe der Länge aller Nebengiebel darf max. halb so groß sein, wie die Länge des Hauptgiebels.

3.2 Dacheinschnitte und Dachgauben sind nur auf einer Ebene möglich. In ihrer Summe dürfen sie 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten. Sie sind von Brandwänden mind. 1,5 m, von der Traufe und dem First mind. 0,5 m entfernt anzuordnen.
Ausnahme zu 3.2, Satz 1: keine Anrechnung von Vollgeschossen im Dachbereich, d.h. auf einer weiteren Ebene werden Gauben zugelassen.

3.3 In den Kerngebieten MK 3 und MK 4 sind Dachneigungen von 35° bis 60° zulässig. Hier dürfen Flachdächer nur oberhalb von Geschossen mit derart geneigten Dächern errichtet werden.

3.4 Dachgestaltung in dem Kerngebiet MK 4
Das obere Vollgeschoss muss sich im Dachraum befinden. Eine vorgesetzte schräge Verblendung der Fassade ist nicht zulässig. Als Dachformen sind sowohl das Satteldach, Walmdach als auch das Mansarddach zulässig.

4. Einfriedungen
Mauern zur Einfriedung von Grundstücken sind zulässig. Die Höhe darf 1,5 m nicht überschreiten.

5. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig und dürfen nicht größer als 1,5 m² sein. Ausnahmen können bei Anlagen aus profilierten Einzelbuchstaben und/oder Symbolen zugelassen werden.

III. Hinweise

1. Die Baugrundverhältnisse im Plangebiet wurden mit einem hydrogeologischen Rahmengutachten aus dem Jahr 1991 überprüft. Danach sollten Bauwerke unterhalb einer Gründungstiefe von 1,00 m wasserdruckhaltend ausgebildet werden. Soweit eine Grundwasserabsenkung im Bereich benachbarter Gebäude mit offener oder geschlossener Wasserhaltung nicht vermieden werden kann, sind geeignete bautechnische Maßnahmen zu treffen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes reicht grundsätzlich für konventionelle Flachgründungen aus. Es ist aber aufgrund der hydrogeologischen Verhältnisse ein Einzelgutachten anhand des konkreten Bauvorhabens erforderlich. Das Rahmengutachten kann beim Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus, Fachbereich 7, eingesehen werden.

2. Fassaden- und Dachbegrünung tragen wesentlich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Über das vorgeschriebene Maß hinausgehende Anpflanzungen sind ausdrücklich erwünscht.

3. Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG). Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

4. Beim Abriss und Neubau bzw. Sanierung der Gebäude sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten.

5. An den Gebäuden sollten Nistkästen für Vögel und Fledermäuse angebracht werden.

6. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75, 2. Änderung liegt zum großen Teil in dem Überschwemmungsgebiet des Schwarzbaches nach § 78 WHG und fast vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG. Bauvorhaben, Errichtung von Mauern, Veränderungen der Geländeoberfläche und weiteres sind nach § 78 WHG in Überschwemmungsgebieten grundsätzlich verboten. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die untere Wasserbehörde. Bauvorhaben in Risikogebieten nach § 78b WHG müssen hochwasserangepasst geplant und errichtet werden.

Risikokarte, Hochwasserrisikomanagementplan Schwarzbach
§ 78b Risikogebiete Außerhalb von Überschwemmungsgebieten

(Überflutungsflächen für häufige, mittlere und extreme Hochwasser)

7. Bei der Anlage von tiefer liegenden Stellplatzflächen und Tiefgaragen sind durch sorgfältige hochwasserangepasste Planung und Ausführung Sach-, Umwelt- und Personenschäden zu verhindern.

8. Im Sinne einer nachhaltigen Entwässerungsplanung und um Starkregenereignissen Rechnung zu tragen, wird die Rückhaltung und gedrosselte Abgabe von Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen empfohlen.

9. Das Sammeln von Niederschlagswasser in Zisternen und die Nutzung als Brauchwasser wird empfohlen.

Übersichtsplan M 1 : 5000

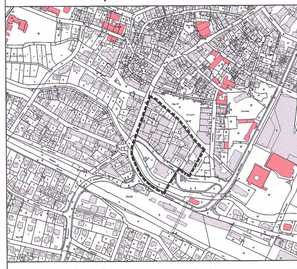

BEBAUUNGSPLAN NR. 75, 2. Änderung "Alte Bleiche"

GEMARKUNG HOFHEIM
TEILE DER FLUREN 17 und 50

Hofheim am Taunus

Maßstab: 1 : 500
Datum: April 2022

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 09.12.2020
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Frühzeitige Beteiligung der Behörden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Anschreiben vom 02.06.2021
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Beteiligung der Behörden am Planverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 30.09.2021
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2022
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Bekanntmachung des Planes gem. § 10 BauGB einschließlich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Gestaltungssatzung) durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 06. MAI 2022
Hofheim am Taunus, den 06. MAI 2022
Erster Stadtrat

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 28.05.2021
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit am Planverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB
nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 28.05.2021
durch Auslegung eines Plankonzeptes in der Zeit vom 07.06.2021 bis 02.07.2021
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Offenlegung des Planentwurfs einschl. Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses vom 15.09.2021
nach Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 24.09.2021
in der Zeit vom 04.10.2021 bis 12.11.2021
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung) als Satzung gem. § 5 HGO in der Stadtverordnetenversammlung vom 05.04.2022 beschlossen.
Hofheim am Taunus, den 28.04.2022
Erster Stadtrat

Stand der Planungsgrundlage (Kataster): April 2021